

Zeitsplitter:

Diemut Majer

90 Jahre Frauenwahlrecht

Ein rechtshistorischer Rückblick

Die Frauenbewegung und der damit verbundene Kampf um das Wahlrecht geht bis in das 18. Jahrhundert zurück. Zu Zeiten der Französischen Revolution trat Olympe de Gouges hervor und forderte für ihr Geschlecht das Wahlrecht ein. Doch bis zur Abschaffung der Geschlechterschranken dauerte es noch viele Jahre. Das Frauenwahlrecht zu Beginn der Weimarer Republik war auch nur ein, wenn auch sehr wichtiger, Schritt.

Zwei Tage nachdem in München der Freistaat Bayern ausgerufen worden war, trat der Rat der Volksbeauftragten am 10. November 1918 in Berlin zusammen. In seiner Proklamation vom 12. November wurde das Wahlrecht für »alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Personen« mit sofortiger Wirkung verkündet.

Die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 übernahm mit Artikel 109 Absatz 1 (»Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten«) diesen Beschluss. Zum ersten Mal in der Geschichte wurde den Frauen dieselben (staatsbürgerlichen) Rechte wie den Männern zuerkannt. Dies stellte für die Mehrheitspartei SPD die Einlösung des Erfurter Programms von 1891 dar. Die übrigen Parteien stimmten notgedrungen zu – allerdings nicht aus Gründen der Vernunft oder der Gerechtigkeit, sondern wegen des Einsatzes der Frauen in der Kriegswirtschaft, der für den Staat existenzwichtig gewesen war. Nur aufgrund dieser Tatsache erhielten die Frauen das Wahlrecht. Es ging also nicht um die Verwirklichung »natürlicher Rechte«, sondern, wie es damals hieß, um eine Belohnung für »Leistungen im Kriege«.

Das Frauenwahlrecht hat eine über 200-jährige Leidensgeschichte. Sie beginnt



Diemut Majer

ist Rechtsanwältin und Professorin (em.) für Öffentliches Recht an der Universität Bern. Bei *Nomos* erschien 2008: *Frauen – Revolution – Recht*.

majer@kanzlei-karlstr62.de

mit der Französischen Revolution 1789. Seit damals, ja, seit der Aufklärung, stellte sich die Frage nach der Gleichberechtigung *aller* Menschen. Um die Frage nach natürlichen Rechten auch für die Frauen zu vermeiden, erfanden die Aufklärer verschiedene Theorien. Die Gleichheit gelte nur für den Naturzustand (*status naturalis*), nicht aber für die Rechtsstellung des Menschen in Staat und Gesellschaft (*status civilis*). (Damit sollte die Unterordnung der Frauen unter der Herrschaft des Mannes im Ehe- und Familienrecht und ihr Ausschluss vom öffentlichen Leben legitimiert werden.) Oder man argumentierte, dass die Frauen mit der Eheschließung ausschließlich oder stillschweigend einen Vertrag geschlossen hätten, dem Ehemann die Verfügung über ihre Person und Vermögen anzuvertrauen. Immanuel Kant schließlich meinte, dass »an sich« die Geschlechter gleichberechtigt seien, die Frau sei aber körperlich schwächer als der Mann; gerade damit lenke sie ihn, weil dieser einen

»natürlichen Schutzinstinkt« habe. Kein Wunder, dass die Revolutionäre, seien sie aus dem Bürger- oder Kleinbürgertum (wie die Jakobiner), von einem Wahlrecht für Frauen nichts wissen wollten.

»Herrscherin des Hauses«

So schrieb Graf Mirabeau, einer der adligen Revolutionäre: »Die zerbrechliche Konstitution der Frauen ist ihrer hauptsächlichlichen Bestimmung vorzüglich angepasst: Nämlich Kinder in die Welt zu setzen

[...] und durch die Macht ihrer Schwäche alle Kräfte des Mannes zu wecken. Im Inneren des Hauses darf sie überall herrschen, aber nur dort. Überall woanders ist sie fehl am Platze.«

Einzelne Stimmen, die für die Frauen eintraten, wie Olympe de Gouges, die in ihrer bekannten Menschenrechtserklärung für die Frauen 1791 eine vollständige Gleichstellung mit den Männern gefordert hatte, oder der Marquis de Condorcet (berühmt sind seine Worte: »Warum sollte diese Gruppe von Menschen – nur weil sie schwanger werden können und sich gelegentlich unpässlich fühlen – nicht die Rechte ausüben dürfen, die man niemals denen vorenthalten würde, die jeden Winter die Gicht plagt und die sich leicht erkälten? Es ist also ungerecht, den Frauen weiterhin den Genuss ihrer natürlichen Rechte zu verweigern [...]«), wurden mit Hohn und Spott bedacht.

Ähnlich war die Entwicklung in Deutschland: sehr aktive Mitwirkung der Frauen an den revolutionären Geschehnissen von 1848 (wie schon die Frauen von 1789), aber kein rechtspolitischer Fortschritt. Die bürgerlichen Revolutionäre hatten, wie die Revolutionäre in Frankreich, keine Neigung, Frauen Rechte zuzugestehen. Ein entsprechender Vorschlag einzelner Abgeordneter der »Linken« (Demokraten) in der Frankfurter Paulskirchenversammlung, erntete in dieser illustren Versammlung von Juristen und Kaufleuten Kopfschütteln und Unverständnis. Eine ausdrückliche Verweigerung des Wahlrechts findet sich in Hamburg 1848, wo Frauen neben »Bettlern und Obdachlosen« ausdrücklich von der Wahl zur Bürgerschaft ausgeschlossen waren.

Nach der Niederschlagung der Revolution 1849/50 wurde die Verschlechterung der Rechtsstellung der Frauen besonders deutlich. Offen frauenfeindlich war das preußische Vereinsgesetz von 1850, wonach in politischen Vereinen keine Frauen, Schüler und Lehrlinge Mitglie-

der sein und an deren Versammlungen auch nicht teilnehmen durften. Dieser Zustand dauerte über 50 Jahre (bis 1908). Frauen beklagten bitterlich den unhaltbaren Zustand, dass gestandene Frauen mit 40, 50 Jahren und mehr wie Schüler und Lehrlinge behandelt würden.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, während des rasanten Aufschwungs von Industrie, Technik, Natur- und Geisteswissenschaften, der ökonomischen Expansion und der Installierung der Sozialgesetzgebung, blieben die Frauen weiterhin unmündig und der patriarchalen Herrschaft des Ehemannes unterworfen.

Von der dienenden Frau zur Frauenbewegung

Erklärt werden kann dies nur dadurch, dass in Deutschland (wie im übrigen Europa) ein patriarchales Frauenbild vorherrschte, das an den vergangenen Jahrhunderten orientiert war und bis 1918/19, vielfach weit darüber hinaus (bis Mitte der 70er Jahre), maßgeblich war. Es bildete das Fundament einer ökonomischen Entwicklung, die im Inneren, d.h. im Familienrecht und in der sozialen Ordnung, Ruhe brauchte, um sich nach außen hin ungestört entfalten zu können. Vorbild war die dienende Frau, wie es von höchster Stelle, nämlich Kaiser Wilhelm II. selbst, bekräftigt wurde (»Die Hauptaufgabe der deutschen Frau liegt [...] nicht in dem Erreichen von vermeintlichen Rechten, in denen sie es den Männern gleichtun können, sondern in der stillen Arbeit im Hause und in der Familie. Sie sollen die junge Generation erziehen, vor allen Dingen zum Gehorsam und zum Respekt vor dem Alter«). Ähnlich der Papst, der die Liebe zwischen Mann und Frau mit der Liebe zwischen Christus und den Gläubigen verglich.

Die Frauenbewegung selbst war in der Frage der Rechte der Frauen in bürgerliche und sozialistische Flügel gespalten, wobei

die bürgerlichen Frauen skeptisch oder unschlüssig waren und sich stattdessen auf Soziales, Karitatives, Bildung und Ausbildung konzentrierten. Das Wahlrecht erschien daneben als »nicht wichtig«. Diese Frauen hatten die Revolution von 1848 (in der die Frauen zum ersten Mal ihre Stimme nach Gleichberechtigung erhoben hatten) vergessen. Man huldigte dem Bild der »Innerlichkeit der Frau«, das Wahlrecht erschien viel zu »politisch« und zu gefährlich. Eine Frau, die sich politisch interessierte oder betätigte, erschien den allermeisten Zeitgenossen undenkbar und »unweiblich«. Hingegen forderten selbst die in der SPD versammelten sozialistischen Frauen wie Clara Zetkin, aber auch der Vorsitzende August Bebel (in: *Die Frau und der Sozialismus*; 50 Auflagen zwischen 1879 und 1913), das Frauenwahlrecht als wesentlichen Teil der Befreiung des Menschen von rechtlichen und ökonomischen Zwängen.

Man(n) fürchtete politische Verschiebungen

Für die Tatsache, dass den Frauen das Wahlrecht in all den vorhergegangenen Jahrzehnten trotz großer Anstrengungen so hartnäckig verweigert wurde, ist in erster Linie der herrschende Patriarchalismus in Staat und Gesellschaft verantwortlich. Man(n) fürchtete politische Verschiebungen, d.h. einen Verlust von Machtpositionen. Hinter dieser Verweigerung steckte wohl auch, wie die Frauenforschung vermutet, eine Art *Sex-Barrier*, die alles blockierte, was Frauen zur Selbstständigkeit verhalf. Und schließlich: Die politischen Prioritäten vor 1918/19 waren immer wichtiger als die Frauenfrage gewesen: Die Wiederherstellung der alten Ordnung nach dem Scheitern der Revolution 1849, Reformen in Justiz und Verwaltung, ökonomische Expansion, die Auseinandersetzung mit Österreich, die Reichseinigung,

die Reformgesetzgebung im Zivil- und Strafrecht. Die Frauen waren zwar da – immer präsent, helfend, dienend, arbeitend –, aber sie waren anscheinend für die Regierenden nicht wichtig.

Das Frauenwahlrecht in Weimar war der Ausgangspunkt für die Gleichberechtigungsklausel in Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz. Diese Klausel war keineswegs unumstritten. Der Parlamentarische Rat wollte 1949 wiederum eine Beschränkung der Rechte der Frau auf die politischen Rechte (wie in Weimar). Nur die starke Öffentlichkeitsarbeit der vier Frauen im Gremium

(Elisabeth Selbert (SPD), Friederike Nadig (SPD), Helene Wessel (Zentrum) und Helene Weber (CDU)) und die massive Androhung von Elisabeth Selbert (»[...] [sollte der Artikel] heute wieder abgelehnt werden, so darf ich Ihnen sagen, dass in der gesamten Öffentlichkeit die maßgeblichen Frauen wahrscheinlich dazu Stellung nehmen werden, und zwar derart, dass unter Umständen die Annahme der Verfassung gefährdet ist«, bewirkte, dass die Frauen heute nicht nur das politische Wahlrecht, sondern Gleichberechtigung auf allen Gebieten genießen.

Julia Walter

Tadeusz im Elend

20 Jahre Kabinett Mazowiecki

Am 24. August 1989 wurde in Polen der erste nichtkommunistische Premier im damaligen Ostblock gewählt. Seine Amtszeit dauerte nur wenig mehr als ein Jahr, und doch hinterließ seine Regierung einen souveränen polnischen Staat, der den Übergang zu Demokratie und Marktwirtschaft, später in die europäischen Strukturen, zügig und geregelt schaffte.

Julia Walter

(* 1980) ist Politikwissenschaftlerin und promoviert an der FU-Berlin über politische Führung in der Dritten Polnischen Republik.

jwalter4@gmx.de



Es sei ein Gefühl gewesen, als habe ihm jemand »hundert Kilo Steine« aufgeladen. So beschrieb Tadeusz Mazowiecki rückblickend seine Vereidigung zum ersten nichtkommunistischen Premier der Warschauer Pakt-Staaten vor nunmehr 20 Jahren. Und in der Tat. Als der 62-Jährige am 24. August 1989 seine Antrittsrede im Sejm hielt, machte er nicht den Eindruck eines gelösten und triumphierenden Wahlgewinners.

Müde und ausgezehrt hauchte er seine Worte ins Mikrofon, bis er wegen eines Schwächeanfalls um eine Sitzungsunterbrechung bitten musste.

Um sein Amt gekämpft, sich gar darauf gefreut, hatte Mazowiecki wahrlich nicht. Nach Abschluss der Verhandlungen am Runden Tisch hatte er sich zunächst aus der Öffentlichkeit zurückgezogen. Bei den halbfreien Wahlen vom 4. Juni kandidierte er für keine der beiden Parlamentskammern. Und als angesichts des imposanten Wahlergebnisses der Solidarnosc viele Oppositionsvertreter anschließend über eine Machtteilung mit den Kommunisten zu sinnieren begannen, erteilte Mazowiecki solchen Plänen eine scharfe Absage. Allein das oppositionelle Gedankenspiel einer Machtübernahme könne eine gewaltsame